



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung bei Änderungsvorhaben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1
und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG)**

**Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß §
5 Abs. 2 UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16b Abs. 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Windenergieanlage WEA 2 (GID Nr. 7502) in der Gemarkung Scheid auf dem Flur 3, Flurstück 69.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) anhand der einschlägigen Schutzkriterien sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten WEA 2 welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind gem. den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Besonders empfindliche Gebiete sind nicht betroffen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
Az.: 21a/07/5.1/2025/0069

Koblenz, den 26.06.2025
Im Auftrag

gez. Sina Keßler